

Zwei rechts, eins links, zwei rechts, eins links

Das Profil der PDS als „sozialistische Bürgerrechtspartei“ oder „Rot-Rot“ ändert erneut das Berliner ASOG

Als neuesten Streich in der Innenpolitik hat die SPD/PDS-Koalition am 17.06.04 das Gesetz zur Errichtung von bezirklichen Ordnungsämtern verabschiedet. Neben der eher uninteressanten Verlagerung von Ordnungsaufgaben auf die neu zu errichtenden Ordnungsämter der Bezirksverwaltungen, wurde mit dem Gesetz zum 1. September ein allgemeiner Ordnungsdienst eingeführt, dem unter dem Schlagwort „Kiezpolizei“ große mediale Aufmerksamkeit in der Berliner Presse widerfuhr. Zuvor verabschiedete am 1. April eine „große Koalition“ aus SPD, PDS, Grünen und FDP das Zweite Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG). Damit wurde in Berlin die Schleierfahndung abgeschafft sowie die Rasterfahndung eingegrenzt, gleichzeitig aber die Einschränkung des Begriffs der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ teilweise rückgängig gemacht und die polizeilichen Kontrollbefugnisse erweitert.

Erster Teil Ordnungsämter und Kiezstreifen

Für alle Parteien, inklusive den sich sonst so liberal gerierenden Grünen, scheint die Vermüllung von Straßen und Parks, insbesondere durch Hundekot, sowie wildes Grillen das zentrale Problem der Stadt zu sein, dem nur mit einem Ordnungsdienst beizukommen sei. Die von den Berliner PolitikerInnen gern hervorgehobene Praxis kommunaler Ordnungsdienste in anderen Städten lässt befürchten,



dass hier ein zusätzliches Instrument geschaffen wird, um den öffentlichen Raum von marginalisierten „Randgruppen“ zu säubern, die nicht in das klein- oder besitzbürgerliche Weltbild passen. So werden sich noch so wichtige Anlässe finden lassen, um Obdachlose oder Punks in Parks oder auf öffentlichen Plätzen mit Personalienüberprüfungen, Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten, Platzverweisen etc. einem permanenten Verdrängungsdruck auszusetzen.

Ein weiteres Feindbild der OrdnungsfetischistInnen ist das Grillen in den Berliner Parks. Diese Form der Freizeitgestaltung ist besonders, aber nicht nur bei BerlinerInnen migrantisches Ursprungs sehr beliebt. Im Sommer bevölkern an den Wochenenden unzählige Großfamilien die Parks, um dort zu grillen. Die dabei freiwerdenden Gerüche, der Musik-„lärm“ sowie Brandflecken auf den Wiesen missfallen aber einigen fanatischen VerfechterInnen aseptischer Grünflächen à la Englischer Rasen, ebenso wie den „Neue-Mitte“-Nachbarn, welche innenstädtischen Großstadtflair und Vorortgerusamkeit gleichzeitig haben wollen. Oder anders betrachtet: Was Wochenende für

Wochenende zum Standardprogramm von NormalbürgerInnen in Schrebergärten oder auf Dauercampingplätzen gehört (Saufgelage, „Belästigung“ der Umwelt mit Lärm und Grillgerüchen), ist auf innerstädtischen Grünflächen mit einem Mal verpönt. Wer sich Wohnwagenstellplatz oder Kleingartenparzelle nicht leisten kann, hat Pech gehabt. So vollzieht sich soziale Ungleichheit auch auf dem grünen Rasen. Doch solche Gedanken hat sich in der Debatte, in der sich populistisch glänzen ließ, kein Berliner PolitikerIn gemacht.

Und so kreiste die politische Diskussion vorrangig um die verwaltungstechnische Umsetzung der Pläne sowie um die Befugnisse und die Bewaffnung der geplanten elf bzw. 14 Doppelstreifen pro Bezirk. Die Mehrheit der BezirksbürgermeisterInnen plädierte dafür, die insgesamt 300 MitarbeiterInnen des Ordnungsdienstes mit Schlagstöcken und Handfesseln auszurüsten. In einem Kompromiss einigten sich Innensenator und BezirksfürstInnen dann auf eine Ausrüstung mit Pfefferspray und Schlagstock, jedoch ohne Handfesseln. Daneben erhalten die AußendienstmitarbeiterInnen die Befugnis

zu vorläufigen Festnahmen.

Gesetzestechisch wurde dies mit einer Ermächtigung des Senats in einem neuen § 2 Abs. 6 im ASOG umgesetzt, per Verordnung festzulegen, welche Aufgaben und Befugnisse den Dienstkräften der bezirklichen Ordnungsämter zukommen.

In der ursprünglichen Fassung sah der Berliner Landesverband der Humanistischen Union eine verfassungswidrige Blanko-Ermächtigung für den Senat, die Aufgaben und Befugnisse der bezirklichen Dienstkräfte nach eigenem Gutdünken festzulegen, anstatt dass die Eingriffsbefugnisse gesetzlich geregelt werden. Kritik in ähnlicher Richtung äußerten zunächst auch die FDP und die Grünen. Diese Kritik war jedoch verfehlt. Zwar war die Verordnungsermächtigung unscharf gefasst, aber seit wann werden leitende Ministerialbeamte in Berlin nach Leistung ausgewählt, so dass man von ihnen die Erarbeitung präzise formulierter Gesetzentwürfe erwarten könnte? Letztendlich war diese Fassung bei weitem nicht so problematisch, wie es auf den ersten Blick erschien. Die geplante Vorschrift knüpfte erkennbar an die bereits von den nichtbeamteten Polizeidienstkräften (Angestellte der Wachpolizei, Politessen) bekannte Praxis an, durch Verordnung eindeutig und einschränkend festzulegen, welche einzelnen Befugnisse aus dem Arsenal der im ASOG und UZwG bereits gesetzlich fixierten Eingriffsermächtigungen diesen Dienstkräften zustehen sollten. Zudem wäre es schon wegen der Höherrangigkeit von Parliamentsgesetzen gegenüber den von der Exekutive zu erlassenden Rechtsverordnungen nicht möglich gewesen, dass der Senat den Dienstkräften andere oder mehr Befugnisse einräumt als die nach den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen. Wäre anderenfalls eine

derartige atypische Umkehrung der Normenhierarchie gewollt gewesen, hätte es dies eindeutig im Gesetz zum Ausdruck kommen müssen. Alles in allem: Mit dem standardmäßigen juristischen Handwerkszeug hätte diese Bestimmung in einem rechtsstaatlichen und grundrechtsfreundlichen Sinne ausgelegt werden können.

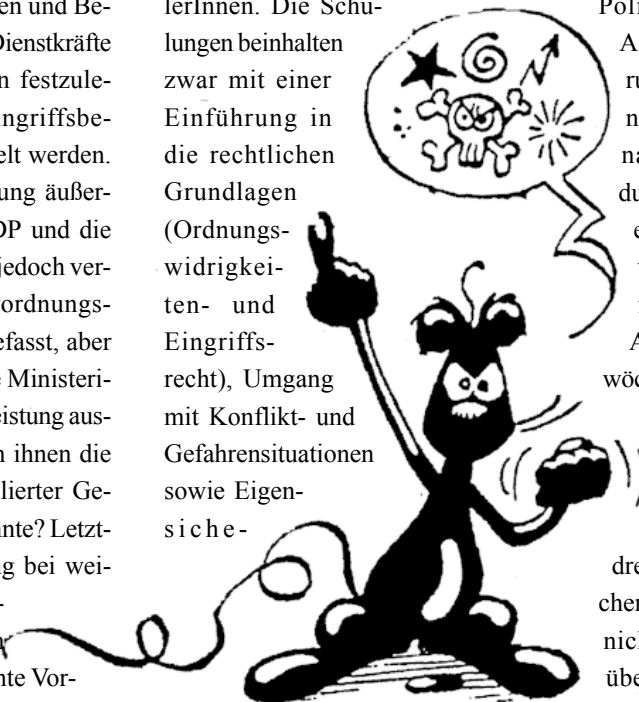
Problematisch ist in diesem Zusammenhang vielmehr die unzureichende Ausbildung der AußendienstlerInnen. Die Schulungen beinhalten zwar mit einer Einführung in die rechtlichen Grundlagen (Ordnungswidrigkeiten- und Eingriffsrecht), Umgang mit Konflikt- und Gefahrensituationen sowie Eigen-

sicherungstraining die notwendigen Grundlagen, jedoch beträgt diese nur insgesamt acht Wochen. Hier kritisiert die Humanistische Union zurecht, dass die Ausbildung den vorgesehenen Eingriffsbefugnissen in die Grundrechte nicht gerecht wird.

Die Regierungsparteien kamen im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Kritik von Opposition und Humanistischer Union vermeintlich entgegen. So heißt es nun zunächst in einem Anflug von rechtsstaatlichen Gratismut in § 2 Abs. 6 Satz 1 ASOG: „Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die den bezirklichen Ordnungsbehörden durch die-

ses Gesetz und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse für die Dienstkräfte im Außendienst einheitlich geregelt und beschränkt werden.“ Alle KritikerInnen haben übersehen, dass sowohl in der ursprünglichen als auch in der dann Gesetz gewordenen Fassung des § 2 Abs. 6 ASOG der Verordnungserlass im Ermessen des Senats steht. Im Gegensatz dazu, sieht die Parallelregelung für die nichtbeamteten Polizeidienstkräfte in § 5 Abs. 2 ASOG zwingend die Konkretisierung und Begrenzung der Befugnisse durch Verordnung vor. Genaugenommen kann der Senat durch Aufhebung der mittlerweile ergangenen Ordnungsdienstverordnung die Situation herbeiführen, dass die bezirklichen Außendienstkräfte mit einer achtwöchigen Schmalspurausbildung die gleichen Befugnisse oder Ausrüstung erhalten wie PolizeibeamtInnen, die für die Laufbahn des gehobenen Dienstes drei Jahre die Fachhochschule besuchen. Er wird das aus guten Gründen nicht tun, da sich Übergriffe von überforderten „KiezpolizistInnen“ nicht gut in der Presse machen würden. Das ist aus rechtlicher Sicht jedoch irrelevant. Die Abgrenzung des Rechts- vom Polizeistaat misst sich daran, dass der Staat rechtlich nicht alles darf, was er tatsächlich kann und nicht umgekehrt. Im übrigen enthält § 2 Abs. 6 auch keinerlei Maßstäbe für die Begrenzung der Befugnisse. Da hierfür die Ausbildungsqualität der AußendienstmitarbeiterInnen in der Diskussion wesentlich war, bleibt es unverständlich, warum nicht mindestens diese als Kriterium für die Befugnisauswahl Eingang in die Verordnungsermächtigung gefunden hat.

Darüber hinaus findet sich in § 2 Abs. 6 jetzt auch die Bestimmung,



dass in der Rechtsverordnung der Gebrauch bestimmter Ausrüstungsgegenstände „für Notwehr und Nothilfe aufgrund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ für die Dienstkräfte zu begrenzen sei.

Diese Verordnungsermächtigung könnte ungewollt die Rolle eines Meilensteins der zurzeit reaktionären Entwicklung im Polizei- und Ordnungsrecht spielen. Wird doch zum ersten Mal durch das Abgeordnetenhaus als Gesetzgeber offiziell anerkannt, dass die Notrechte des StGB bzw. BGB eingriffsrechtliche Befugnisse darstellen können. Bisher war diese Frage in der Rechtswissenschaft höchst umstritten, weil dadurch die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Befugnisse für die Eingriffsverwaltung (Gesetzesvorbehalt, Bestimmtheitsgebot, Verhältnismäßigkeitsprinzip) umgangen werden könnten. Selbst der BGH ließ einen Lückenschluss durch Rückgriff auf den strafrechtlichen Notstandsparagrafen (§ 34 StGB) als Eingriffsbefugnis nur zu in außerordentlichen, unvorhergesehenen Lagen mit Gefahren für höchste Rechtsgüter. Das eigentlich Gewollte, nämlich den Einsatz von Pfefferspray und Schlagstock auf Notwehr- bzw. Nothilfesituationen zu begrenzen, ließe sich auch durch Bezugnahme auf das herkömmliche Ordnungs- und Zwangsrecht (ASOG, UzwG) umsetzen. Vielmehr schufen diejenigen, die zuerst lautstark „Verfassungsbruch“ riefen, dann aber die geänderte Fassung das Gesetzgebungsverfahren passieren ließen, einen zusätzlichen Argumentationsbaustein für die Diskussion in den Fällen, in denen die Polizei bei Fehlen einer einschlägigen Befugnis auf die zivil- oder strafrechtlichen Notstandsrechte als Legitimationsbasis für ihr ansonsten illegales Handeln zurückgreift.

Zweiter Teil

Rückblick

Relativ unbemerkt von einer breiteren Öffentlichkeit verabschiedete die Berliner Koalition aus SPD und PDS zum 10. Februar 2003 ein erstes Gesetzespaket zur Änderung des ASOG und des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (UZwG). Entsprechend ihrem Koalitionsvertrag einigten sie sich auf folgende Änderungen: Die PDS „schluckte“ die Einführung einer Befugnis zur Videoüberwachung sogenannter „gefährdeter Orte“ (§ 24a ASOG) und akzeptierte eine Regelung zum Schusswaffengebrauch, wonach der gezielte Todesschuss in Notwehrsituationen zwar polizeirechtlich nicht erlaubt, aber auch nicht verboten sein soll (§ 9 Abs. 4 Satz 1 UZwG). Dafür greift die Amtshaftung des Landes Berlin ein, wenn PolizeibeamtInnen jemanden rechtswidrig erschießen. Als Gegenleistung an die PDS wurde der Begriff der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ eingegrenzt (§ 17 Abs. 3 AS OG). Daneben wurde die Befugnis vorgesehen, dass die Polizei im Falle häuslicher Gewalt den Gewalttäter aus der Wohnung weisen und ihm das Betreten derselben verbieten darf (§ 29a ASOG).

Da somit der Großteil der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zur inneren Sicherheit bzw. Polizei umgesetzt worden war, lag es nahe, dass beide Seiten in dieser Wahlperiode dieses Thema nicht mehr aufgreifen wollten. Konfliktstoff bot dabei besonders die Kennzeichnungspflicht für PolizeibeamtInnen. Obwohl deren Einführung im Koalitionsvertrag vereinbart und sogar in den politischen Richtlinien des Senats verankert worden war, wollte es sich die SPD offenbar nicht mit der Gewerkschaft der Polizei verscherzen, die scharf gegen diese Pläne polemisierte.

AUSZERKONTROLLE



Dann kündigten die innenpolitischen Sprecherinnen beider Fraktionen im Berliner Abgeordnetenhaus in einer gemeinsamen Presseerklärung am 11.03.04 eine erneute Änderung des ASOG an. Die Schleierfahndung solle abgeschafft, die Definition der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ nachgebessert sowie die Voraussetzungen für die Rasterfahndung überarbeitet und enger gefasst werden. Was beide Parteien mit keiner Silbe erwähnten: die Initiativen für diese Änderungen gingen sämtlich von den Oppositionsparteien CDU und Bündnis 90/Die Grünen aus, wenn auch mit entgegengesetzten Intentionen.

Insbesondere die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus versuchte sich mit mehreren Vorlagen zur Änderung des ASOG als die wahre Bürger-Innenrechtspartei zu profilieren und damit die Regierungsparteien, insbesondere die PDS, unter Druck zu setzen. So schlugen sie die Abschaffung der Schleierfahndung, die Eingrenzung der Rasterfahndung sowie die Einführung der Kennzeichnungspflicht für PolizistInnen im geschlossenen Einsatz vor.

Daneben hatte die CDU - neben dem erneuten erfolglosen Versuch, in Berlin die flächendeckende Videoüberwachung einführen zu wollen - die Rückkehr zur alten, general-klauselartigen Definition der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ vorgeschlagen.

„Straftaten von erheblicher Bedeutung“

Der in § 17 Abs. 3 ASOG definierte Begriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ ist Tatbestandsmerkmal

diverser Eingriffsbefugnisse im ASOG. Zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten darf die Polizei zum Teil tief in Grundrechte eingreifende Maßnahmen anwenden, z.B. die Observation, den verdeckten Einsatz audiovisueller Überwachungstechnik (§ 25 ASOG) sowie von V-Leuten oder Verdeckten ErmittlerInnen (§ 26). Auch wird über diesen Begriff definiert, ob ein Ort „gefährlich“ ist, so dass Personen dort ohne weiteres kontrolliert werden dürfen (§ 21 Abs. 2). Bis zur Änderung vom Februar 2003 wurde in Berlin dieser Begriff im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern nicht durch einen Straftatenkatalog definiert, sondern generalklauselartig umschrieben als Verbrechen und als „Vergehen, die auf Grund ihrer Begehungsweise, ihrer Dauer oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören“. Dies sollte insbesondere für Straftaten gelten, die gewerbs-, gewohnheits-, serien- oder bandenmäßig oder in anderer Weise organisiert begangen werden.

Schon bei der Verabschiedung des neuen ASOG im Jahre 1992 ist diese Definition als zu unbestimmt kritisiert worden, weil sie es letztendlich der Polizei die Definitionsmacht darüber überlässt, welche Straftat als „erheblich“ gelten soll. Dementsprechend wurde die Begrenzung auf einen Straftatenkatalog gefordert.

Nach der Änderung im Februar 2003 umfasste dieser Begriff wie schon zuvor Verbrechen sowie die in § 100a StPO genannten Vergehen. Diese Norm erlaubt die Telekommunikationsüberwachung zum Zwecke der Strafverfolgung. Der Katalog des § 100a StPO enthält neben Staatsschutz- und Organisationsdelikten Straftaten, die gemeinhin als typische Delikte der „Organisierten Kriminalität“ gelten.

Recht bald trat der Polizeipräsi-



dent an den Innensenator heran und kritisierte die neue Fassung als zu eng, so dass in der Praxis als gefährlich angesehene Deliktfelder nicht mehr präventiv überwacht werden könnten. Dies betraf zum einen die gewalttätige Türsteherszene und den Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Die CDU-Fraktion schlug deshalb die Rückkehr zur alten „Generalklausel“ vor. Dies stieß jedoch auf einhellige Ablehnung der übrigen Parteien, die sich jedoch auf folgenden Kompromiss einigten: Neben Verbrechen und den in § 100a StPO aufgeführten Straftaten sind von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 3 ASOG „Sexueller Missbrauch“ von Kindern (§ 176 StGB), Menschenhandel im besonders schweren Fall (§ 180b Abs. 2 StGB) und gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB). Diebstähle in besonders schweren Fällen (§ 243 StGB), Diebstähle mit Waffen und Wohnungseinbruchsdiebstähle (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB) gehören dann dazu, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig, begangen werden.

Für die allgemeine Befugnis zur Datenerhebung (§ 18 ASOG) und daran anschließend für die Befugnis zur Datenverarbeitung (§ 43 ASOG) entschied sich die Koalition für eine partielle Rückkehr zur Generalklausel, indem zusätzlich der Begriff der

sonstigen, organisiert begangenen Straftaten eingeführt wird. Dabei handelt es sich um banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangene Straftaten, die mit einer Höchststrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Diese Definition ähnelt dem ursprünglichen Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung, soll aber durch das 3-Jahre-Höchststrafe-Kriterium stärker eingegrenzt werden.

Damit ist die ursprünglich gewollte Begrenzung polizeilicher Eingriffsbefugnisse teilweise wieder zurückgenommen worden und die Exekutive hat trotz der Änderungen nicht wesentlich an Handlungsspielraum eingebüßt. Als katastrophal muss die Aufnahme der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) in den Katalog des § 17 Abs. 3 ASOG bezeichnet werden. Wenn mensch bedenkt, dass unter Umständen schon ein Straßenschuh am zutretenden Fuß ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 StGB darstellt, leuchtet es nicht ein, warum dieses Massendelikt eine so schwerwiegend den Rechtsfrieden störende Straftat darstellen soll, dass zu ihrer Bekämpfung hochintensive Grundrechtseingriffe, wie etwa der Einsatz Verdeckter ErmittlerInnen, erlaubt sein soll. Ging es bei dieser Straftat um die Bekämpfung der Türsteher-Szene, bleibt fraglich, warum es hier nicht möglich war, zusätzlich

[Fortsetzung auf Seite 30]



[Fortsetzung von Seite 24]

eine organisierte Begehungsweise als Eingriffsvoraussetzung vorzusehen.

Umwelt- und Wirtschaftsdelikte

Daneben wurde mit der neuesten Änderung der Begriff „Ordnungswidrigkeiten“ in § 17 Abs. 4 durch „Straftaten“ ersetzt. Damit sind den Straftaten von erheblicher Bedeutung jetzt nicht mehr Ordnungswidrigkeiten sondern „nur“ noch Straftaten gleichgestellt, die sich gegen die Umwelt richten oder sich auf gemeinschaftswidrige Wirtschaftsformen beziehen (z.B. illegale Beschäftigung), soweit sie geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen.

Damit konnten zur Bekämpfung dieser Ordnungswidrigkeiten im Prinzip dieselben Maßnahmen wie zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung ergriffen werden. War diese weitgehende Regelung bei der ursprünglichen, konturenlosen Fassung des Begriffs der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ in ihrem Sicherheitswahn noch konsequent, tat sich mit der Eingrenzung auf Verbrechen und Vergehen im Sinne des § 100a StPO ein unüberbrückbarer Wertungswiderspruch auf. Wie ließ sich ehrlich von einer rechtsstaatlichen Begrenzung polizeilicher Befugnisse sprechen, wenn zwar von erheblicher Bedeutung nur schwere bis mittelschwere Straftaten sein sollten, gleichzeitig aber schon bei Ordnungswidrigkeiten, deren Beschrei-

bung als „erheblich“ mit einer Vielzahl wieder dehnbare Begriffe sehr vage blieb, weiterhin geheimpolizeiliche Methoden anwendbar waren?

Mit der jetzigen Änderung ist zwar vordergründig das Problem des Wertungswiderspruchs gelöst worden, offenbart aber auch, wie sich politische Halbherzigkeit in handwerklichen Mängeln manifestiert. Für die RechtsanwenderInnen wäre es hilfreicher gewesen, Abs. 4 zu streichen und die betreffenden Straftaten in den Abs. 3 aufzunehmen.

Rasterfahndung

Die Vorlage für die Änderung der Vorschriften über die Rasterfahndung lieferten die Grünen. Dabei brauchten sie nur die Mängel zu „verarbeiten“, die bei der ersten Anwendung dieser Maßnahme nach den Anschlägen vom 11. September 2001 auftraten. Danach sollten die verpflichteten Stellen nur die Daten übermitteln müssen, die sie selbst auch zulässig speichern durften. Zur Erinnerung: die Uni-Verwaltungen sollten Daten von Studierenden muslimischer Religionszugehörigkeit an die Polizei übermitteln – ein Merkmal, das sie bei der Immatrikulation gar nicht erheben dürfen. Des Weiteren sollte die Rasterfahndung nur noch durch das Landgericht angeordnet werden dürfen (bisher: Amtsgericht Tiergarten, bei „Gefahr im Verzug“ sogar auch der Polizeipräsident). Dem liegt wohl die Erfahrung mit Haft- und ErmittlungsrichterInnen an Berliner Amtsgerichten zu Grunde, die den – auch immer wieder unter Beweis gestellten – Ruf haben, ohne jegliche Nachprüfung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Anträge von Polizei und Staatsanwaltschaft abzunicken. Darüber hinaus sah der Gesetzentwurf der Grünen grundrechtssichernde Verfahrenserfordernisse vor (Unterrichtung der Betroffenen, Anhörungsrecht des/

der Datenschutzbeauftragten im Anordnungsverfahren) sowie Formvorschriften hinsichtlich des Anordnungsantrages, die dem/der Datenschutzbeauftragten die Arbeit erleichtern, wenn nicht sogar erst ermöglichen sollen (Beifügung datenschutzrechtlich relevanter Unterlagen wie Errichtungsanordnung, Datensicherheitskonzept u.a.).

Hiervon übernahm die SPD/PDS-Koalition nur eine abgespeckte Version: die Eilfallkompetenz des/der PolizeipräsidentIn entfällt, zuständig bleibt aber das Amtsgericht Tiergarten. Auch muss im Anordnungsverfahren der/die Datenschutzbeauftragte nicht gehört werden, ebenso wenig werden die Betroffenen über die Übermittlung ihrer Daten informiert. Die übrigen Änderungen bleiben in ihrer Wirkung marginal, so dass die grundsätzliche Kritik an dieser Maßnahme bestehen bleibt.

Schleierfahndung

Einzigster Lichtblick in dieser Änderung ist die Abschaffung der Schleierfahndung (§ 18 Abs. 7 ASOG). Diese 1999 durch die CDU/SPD-Koalition eingeführte Maßnahme erlaubte zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum allein auf der Grundlage von „Lageerkenntnissen“. Die zu kontrollierende Person musste also nicht durch irgendein verdächtiges Verhalten selbst einen Anlass gegeben haben, der eine Kontrolle durch die Polizei gerechtfertigt hätte. Die sog. Lagebildabhängigkeit der Maßnahme diente eher als Placebo für kritische Stimmen in der SPD. Denn die als Bedrohungsszenario immer wieder beschriebene grenzüberschreitende Kriminalität lässt nicht erkennen, saisonabhängig zu sein.

Letztendlich ist die Abschaffung auch nur Symbolik. So bemerkte der Grünen-Innenpolitiker *Wolfgang Wie-*

land in der 2. Lesung im Abgeordnetenhaus durchaus zu Recht, dass entgegen dem vorherrschenden Trend, die Grundrechte der Ideologie der „inneren Sicherheit“ zu opfern, erstmals eine Eingriffsbefugnis aufgehoben wurde. Jedoch hatte selbst der Polizeipräsident die Relevanz dieser Maßnahme als gering eingeschätzt. Zuvor hatte bereits der Landesdatenschutzbeauftragte berichtet, wie wenig sie zur Bekämpfung der „grenzüberschreitenden Kriminalität“ beigetragen hatte. Deshalb musste die Koalition mit deren Abschaffung außer der CDU auch niemandem weh tun, zumal die SPD selbst eingeräumt hatte, die Einführung 1999 nur aus Koalitionsraison mitgetragen zu haben. Es ist doch sehr beruhigend zu wissen, welchen bedeutenden Gemeinwohlbelangen unsere Grundrechte geopfert werden.

Kennzeichnungspflicht

Immer noch offen bleibt die Frage der Ausweis- und Kennzeichnungspflicht. Die Grünen brachten einen Gesetzentwurf ein, der ihre Einführung vorsieht. Dieser stimmt im wesentlichen mit einem Entwurf von 1999 überein, den Grüne und PDS gemeinsam als Oppositionsparteien einbrachten. So sollen die PolizeibeamtInnen verpflichtet werden, sich auszuweisen und auf Verlangen Karten mit ihren Dienstnummern auszuhandigen. Im geschlossenen Einsatz sollen sie außerdem die Dienstnummern deutlich sicht- und erkennbar an den Uniformen tragen müssen.

Hintergrund dieses Vorschlages ist, dass trotz formal möglicher Strafverfolgung wegen Körperverletzung im Amt Betroffene von Polizeigewalt faktisch schutzlos dastehen, da die uniformierten StraftäterInnen fast nie identifiziert werden können. Noch schwieriger ist die Identifikation im Rahmen von Demonstrationsein-

sätzen, da die PolizistInnen unter ihren Helmen so gut wie überhaupt nicht individualisierbar sind.

Die InteressenvertreterInnen der Polizei sträuben sich vehement gegen solche Pläne. Angeblich könnte das kriminelle Milieu auf diesem Wege die Privatadressen der einschreitenden BeamtInnen ausforschen und neben den PolizeibeamtInnen auch deren Familien mit Telefonterror u.a. bedrohen. Außerdem befürchten sie eine Welle unberechtigter Strafanzeigen.

Dem halten die BefürworterInnen der Identifizierungspflicht zu Recht entgegen, dass die PolizeibeamtInnen zurzeit ein einzigartiges Strafverfolgungsprivileg besitzen.

Wie ungelegen der PDS dieser Vorstoß der Grünen kam, lässt sich an der Reaktion der innenpolitischen Sprecherin der PDS in der 1. Lesung dieses Gesetzentwurfs ablesen. Marion Seelig warf den Grünen vor, auf Bundesebene bzw. in anderen Ländern eine nicht annähernd so bürgerrechtsfreundliche Innenpolitik zu betreiben, wie die Berliner Koalition. Vielmehr soll wegen der Widerstände von Gewerkschaften und Personalvertretungen gegen die Kennzeichnungspflicht ein einvernehmlicher Weg gesucht werden, weshalb sie sich



Foto: ar-pi.de

nicht so schnell umsetzen lasse. In Übereinstimmung mit dem Koalitionspartner verwies auf einen Modellversuch des Polizeipräsidenten seit Mai 2003, den es abzuwarten gelte. Danach steht es Polizeibeamten frei, Namensschilder an ihrer Uniform zu tragen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen die Erfahrungen hiermit innerhalb der Polizei ausgewertet und diskutiert werden.

Wie sehr auch zu begrüßen ist, dass sich mit diesem Modellversuch in der Debatte Bewegung von Seiten der Polizei abzeichnet, muss dessen Sinn aber bezweifelt werden. Die Namensschilder werden in erster Linie von StreifenpolizistInnen und leitenden PolizeibeamtInnen getragen und gerade nicht von den geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei, obwohl gerade immer wieder deren brutale Einsätze Anlass für die Forderung nach Einführung der Kennzeichnungspflicht geben. Es liegt der Verdacht nahe, dass mit dem Modellversuch Zeit gewonnen werden soll – ein an sich nicht verwerfliches Motiv, wenn es darum geht, die irrationalen Ängste vor der Kennzeichnungspflicht durch Praxistests abzubauen. Hier scheint es aber eher so, dass SPD und PDS die Initiative des Polizeipräsidenten dankbar aufgegriffen haben, um das Thema auf die lange Bank zu schieben.

Fazit

Alles in allem stellen sich die hier behandelten Änderungen im Sicherheits- und Ordnungsrecht als in ihrer gesellschaftspolitischen Tendenz fragwürdig, bürgerInnenrechtspolitisch halbherzig bzw. in der konkreten Umsetzung teilweise dilettantisch dar. Dieses Ergebnis stellt gerade der Berliner PDS, die sich ja als „sozialistische Bürgerrechtspartei“ zu profilieren versucht, ein wenig schmeichelhaftes Zeugnis aus. Zwar

blieben die großen Schweinereien, wie Einführung von präventiver Telekommunikationsüberwachung, automatisierter Kfz-Kennzeichenerkennung nebst Fahndungsdateiabgleich, präventiver DNA-Analyse u.v.m. aus. Auch sollen die gegenläufigen Tendenzen wie Abschaffung der Schleierfahndung und Beschränkung der Rasterfahndung nicht gering geschätzt werden. Jedoch erweist sich die PDS insgesamt auch in diesem Bereich als pflegeleichte Koalitionspartnerin.

Prüfstein wird die Einführung der Kennzeichnungspflicht sein. Gelingt diese, gäbe es einen echten Dammbuch in der Entwicklung des Polizeirechts. Wäre doch etwas gegen das seit Jahrzehnten diskutierte Problem getan, dass BürgerInnen zwar auf dem Papier (der Gesetze) durch Straf-, Disziplinar- oder Amtshaftungsrecht vor Polizeiübergreifen geschützt sind, in der Realität jedoch



Foto: F. Roy

zum Beispiel bei Demonstrationen zum Teil vermummten, anonymen Polizeibeamten gegenüberstehen, die sie im Falle des Falles nicht zur Verantwortung ziehen können. Hier sollte die Berliner Koalition politisch durch die außerparlamentarischen Kräfte verstärkt unter Druck gesetzt und an ihre Versprechen in Koalitionsvertrag und den politischen Richtlinien des Senats erinnert werden.

Hedobald Braxén

Quellen und zum Weiterlesen:

www.datenschutz-berlin.de – Homepage des Datenschutzbeauftragten mit Berichten zum Lesen oder Download

www.parlament-berlin.de/adis/citat/adis.html – Doku- und Info-System mit Drucksachen und Plenarprotokollen des Abgeordnetenhauses von Berlin

http://www.rewi.hu-berlin.de/stud/akj/aktuell/rasterfahndung.html – ältere *freischüßler*-Artikel zu Rasterfahndung und ASOG-Änderung 2003.

- 1 Gesetz- u. Verordnungsblatt 2003, S. 67.
- 2 Abgeordnetenhaus-Drucksache (AH- Ds.) 15/2371.
- 3 Als könnte es sexuellen „Gebrauch“ überhaupt und insbesondere mit Kindern geben!
- 4 Vordergründig deshalb, da die auf Bundesebene geplanten Gesetzesverschärfungen gegen die „Schwarzarbeit“ vorsehen,

diesbezügliche bisherige Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten hochzustufen.

5 Datenschutzbeauftragter, Jahresbericht 2000, S. 65; 2001, S. 77.

6 Vgl. AH-Ds. 13/3596.

Anzeige: